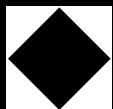


Florian Jeßberger | Aziz Epik (Hrsg.)

Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch

Anwendungspraxis und Reformbedarf



Nomos

DIKE 

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 70

Florian Jeßberger | Aziz Epik (Hrsg.)

Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch

Anwendungspraxis und Reformbedarf



Nomos

DIKE 

Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin sowie unterstützt aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Fritz Thyssen Stiftung.



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print) 978-3-7560-0344-0 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-7489-3644-2 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-03891-619-2 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748936442>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die Beiträge des Symposiums „20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch“, das wir im Oktober 2022 in Hamburg veranstaltet haben. Am 30. Juni 2002 und damit einen Tag vor dem Statut für den Internationalen Strafgerichtshof war das Völkerstrafgesetzbuch in Kraft getreten. Zwei Jahrzehnte Völkerstrafgesetzbuch – schon dies bot hinreichend Anlass für eine kritische Bestandsaufnahme, eine Auseinandersetzung mit der Anwendungspraxis und Überlegungen zu möglichen Reformbedarfen. Zusätzlich stand das Symposium unter den besonderen Vorzeichen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der zum Zeitpunkt der ersten Planungen für die Veranstaltung kaum vorstellbar, geschweige denn absehbar war und der zweifellos tiefgreifende und nachhaltige Auswirkungen auf das Völkerstrafrecht und seine Anwendung, auch in Deutschland, haben wird.

Das Symposium war auch deshalb kein Festakt, keine Feierstunde, kein selbstzufriedenes „Auf-die-Schulter-Klopfen“. Und das will auch dieser Band nicht sein. Der Umstand, dass der Tag des Inkrafttretens des Völkerstrafgesetzbuches sich zum zwanzigsten Mal jährte, gab schlicht die Gelegenheit zur (erneuten) Auseinandersetzung mit dem deutschen Völkerstrafrecht, wie es im Völkerstrafgesetzbuch seine gesetzliche Gestalt und in der Tätigkeit des Generalbundesanwalts und der deutschen Strafgerichte seine praktische Ausformung gefunden hat: sachlich nüchtern, durchaus kritisch, auch streitend, jedenfalls konstruktiv, und stets getragen von der gemeinsamen Grundüberzeugung, dass schwerste Verbrechen gegen das Völkerrecht nicht straflos bleiben dürfen. Und wir sind froh, dass es uns gelungen ist, für diesen Blick zurück und nach vorn diejenigen, in Hamburg und nunmehr in diesem Band, zu versammeln, die in Deutschland zu diesem Thema etwas zu sagen haben: in der Justiz und Anwaltschaft, in der Zivilgesellschaft, in der Wissenschaft und in der Rechtspolitik.

Vor gut zehn Jahren ist, ebenfalls in Hamburg, schon einmal Bilanz gezogen und nach den „Perspektiven eines deutschen Völkerstrafrechts“ gefragt worden. Im Schlusskapitel des damaligen Tagungsbandes¹ heißt es:

1 Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013).

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des VStGB ist das deutsche Völkerstrafrecht auf dem Weg der Konsolidierung. Im materiellen Recht findet sich mit dem Völkerstrafgesetzbuch eine solide Ausgangsbasis. Allerdings fällt es schwer, sich mit der bislang weitgehend symbolischen Bedeutung des ‚deutschen Völkerstrafrechts‘ zufrieden zu geben.

Hier setzen die Beiträge des vorliegenden Bandes an. Diese sind in zwei große Themenblöcke gegliedert, die wiederum in jeweils zwei thematische Abschnitte unterteilt sind. In einem ersten Block geht es um eine „Bestandaufnahme“. Wie ist der Stand des deutschen Völkerstrafrechts? Welche Rolle spielt das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung? Wie fügt sich das Völkerstrafgesetzbuch ein in die Ordnungen des Völkerrechts, des allgemeinen Strafrechts und des Strafprozessrechts? Ist das Völkerstrafgesetzbuch nach wie vor nur von symbolischer Bedeutung oder hat sich eine ernstzunehmende Anwendungspraxis herausgebildet? Welche Akteure werden von der Bundesanwaltschaft verfolgt, welche Taten vor deutschen Gerichten verhandelt? Im zweiten Block wendet sich der Blick dann auf den „Reformbedarf“. Welches sind Bereiche des materiellen und des prozessualen Rechts, in denen eine Intervention des Gesetzgebers sinnvoll oder notwendig erscheint? Welches sind die Gründe, die für eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sprechen? Oder sind es weniger die gesetzlichen Grundlagen als vielmehr deren Auslegung durch die Rechtsprechung, die einer kritischen Reflexion bedürfen? Zum Abdruck kommen dabei nicht nur die Beiträge der Referentinnen und Referenten des Symposiums. Vielmehr werden in fünf Diskussionsberichten zusätzlich die Beratungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachvollzogen.

Nach Drucklegung der Beiträge dieses Bandes hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vorgelegt.² In dieses sind zahlreiche Reformüberlegungen, die auf der Tagung diskutiert und in den Beiträgen dieses Bandes formuliert werden, aufgenommen worden. Das Eckpunktepapier konnte nur noch im Fazit Berücksichtigung finden.

Alle in den Fußnoten genannten Internetquellen wurden zuletzt am 1. Juni 2023 aufgerufen.

Danken möchten wir zunächst den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Symposiums für ihre Vorträge – der ganz überwiegende Teil der Refera-

2 Dieses ist abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/230223_Eckpunkte_VStGB.html?sessionId=DDD7352F6633F991C0A2E137B7127FB8.2_cid297?nn=6705022>.

te kommt in diesem Band zum Abdruck – und Diskussionsbeiträge. Dank gebührt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Professuren in Hamburg und Berlin, die in organisatorischer Hinsicht ganz wesentlich zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Besondere Hervorhebung verdienen *Larissa Creydt, Anna-Julia Egger, Antonia Gillhaus, Merle Iffert, Heike Mundhaß* und *Bennet Sietas*.

Anna-Julia Egger, Timur Aksu, Larissa Creydt, Antonia Gillhaus, Maren Hansen, Oscar Springmann und *Antonia Vehrkamp* haben bei der Herstellung der Druckvorlage und der redaktionellen Bearbeitung der Beiträge dieses Bandes mitgewirkt.

Die Fritz Thyssen Stiftung, das Bundesministerium der Justiz, die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung sowie die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin haben das Symposium und die Publikation dieses Bandes dankenswerterweise finanziell gefördert.

Berlin und Hamburg

F.J. und A.E.

Zum Geleit: „Wo die Gerichtsurteile fehlen...“

Tilman Repgen

Das oberste Gericht der Niederlande, der Hoge Raad, hat seit dem 1. März 2016 seinen Sitz in Den Haag in einem eindrucksvollen und eleganten Gebäude, das vom Architekturbüro Kaan entworfen worden ist. Zur Straße hin ist das Gebäude im Erdgeschoß nur durch eine Glasfassade abgegrenzt. Der Betrachter schaut gewissermaßen in das Innere des Gerichtsgebäudes. Nichts soll verborgen werden, sondern ganz offen gibt sich die Institution. Blickt man von außen hinein, so liest man auf einer Wand in riesigen Buchstaben: „*Ubi iudicia deficiunt incipit bellum.*“ (Wo die Gerichtsurteile fehlen, dort beginnt der Krieg). Das Motto stand im alten Gerichtsgebäude seit 1938 an der Wand im Plenarsaal des Hohen Rats, umgeben von vier großen Gesetzgebern: *Moses, Solon, Justinian* und *Napoleon*. Heute hat man vor das Gebäude Bildnisse berühmter niederländischer Juristen gestellt.

Bei dem Spruch handelt es sich um ein Zitat aus *Hugo Grotius' De jure belli ac pacis libri tres*,¹ dem großen Klassiker des Völkerrechts aus dem 17. Jahrhundert. Das erwähnte Zitat findet sich im zweiten Buch, wo *Grotius* die Kriegsgründe genauer untersucht; es geht um das *ius ad bellum*. Dieses Stück ist der eigentliche Hauptteil von *De jure belli ac pacis*, auch vom Umfang her. Wenn der Krieg als eine selbsthilfeähnliche Handlung – wie es bei *Grotius* der Fall ist – verstanden wird, so hängt seine Rechtfertigung von einer vorgängigen Rechtsverletzung ab.² Daraus ergibt sich für *Grotius* die Notwendigkeit, in umfassender Weise die Rechte darauf hin zu untersuchen, ob deren Verletzung einen rechtfertigenden Kriegsgrund darstellt.

In Betracht kamen für ihn alle Rechtsverhältnisse der Menschen, die auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnten,³ denn der Krieg ist nach der damals überlieferten Auffassung gewissermaßen ein Er-

1 *Grotius*, *De jure belli ac pacis libri tres*, lib. II, cap. 1, § 2, zitiert wird hier und im Folgenden nach der Ausgabe von *De Kanter-van Hettinga Tromp*, (1939, Nachdruck 1993).

2 *Grotius*, *De jure belli ac pacis libri tres*, lib. II, cap. 1, § 1 n. 4.

3 *Grotius*, *De jure belli ac pacis libri tres*, lib. II, cap. 1, § 2 n. 1.

satz für ein Gerichtsverfahren.⁴ In ihm geht es um die Verteidigung oder Wiedererlangung dessen, was einem zusteht bzw. um die Bestrafung von Delikten.⁵ Da der gerechte Kriegsgrund in erster Linie von dem abhängt, was *adversus id quod nostrum est*,⁶ also was gegen eigene Rechtspositionen verstößt, muss *Grotius* diese Rechtspositionen klären. Rechtsquelle sind ihm dabei die Normen dessen, was er Natur- und Völkerrecht nennt.

Es ist für *Grotius* wie auch bereits für das Mittelalter ganz selbstverständlich, dass das Recht nicht bloß ein Produkt gesellschaftlicher Organisation ist, sondern dass es eine metaphysische Grundlage hat. Recht und Gerechtigkeit zielen auf den Frieden. Ihn zu fördern ist die zentrale Aufgabe des Herrschers. So ließ Kaiser *Friedrich Barbarossa* im 12. Jahrhundert in seiner Pfalz in Kaiserswerth den Spruch anbringen: „*Justitiam stabilere volens, ut undique pax sit.*“⁷ (Ich will Gerechtigkeit herstellen, damit überall Frieden herrschen möge).

Die Sprache ist ein faszinierender Erkenntnispeicher. Sprachgeschichtlich sind „Freiheit“ und „Frieden“ miteinander verwandt. Im Wort „Frieden“ findet sich nämlich die Silbe „fri“ wieder, die das althochdeutsche Wort für „frei“ ist.⁸ Freiheit und Frieden sind letztlich die dem Menschen adäquaten Zustände sozialen Miteinanders. Die Sprache gibt die gegenseitige Abhängigkeit dieser Zustände beeindruckend deutlich zum Ausdruck. Ebenso klar war für das Mittelalter, dass ein Zustand des Friedens nur dann eintreten wird, wenn Gerechtigkeit herrscht. Der Krieg ist ein Zustand der Unordnung, der Verwirrung, wie es im romanisierten „guerra“, abgeleitet aus dem germanischen „werra“, anklingt.⁹ Der mallorquinische Universalgelehrte *Ramon Llull* formulierte in seinem 1296 publizierten *Liber proverbiorum* im Kontext seiner Definition von Recht: „*Ius est actus iustitiae, ut sit pax.*“ (Das Recht ist ein Akt der Gerechtigkeit, damit Frieden herrscht). Er griff damit eine bereits beim Propheten *Jesaja* beschriebene Einsicht auf. Dort ist eine Art Friedensvision überliefert:

4 Zu den mittelalterlichen Vorstellungen vom Krieg als einer Rechtshandlung vgl. *Mikat*, Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 3 (1961), 108.

5 *Grotius*, De jure belli ac pacis libri tres, lib. II, cap. 1, § 2 n. 2.

6 *Grotius*, De jure belli ac pacis libri tres, lib. II, cap. 2, § 1.

7 So berichtet es *Conrad*, Rechtsordnung und Friedensidee im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Hollerbach/Maier (Hrsg.), Christlicher Friede und Weltfriede (1971), 9, 10.

8 *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Band 4 (1878, Nachdruck 1984), 101.

9 Zur Etymologie vgl. *Thorau*, Art. bellum, in: Bautier/Auty/Angermann (Hrsg.), Lexikon des Mittelalters, Band 5 (1999), 1525 ff.

Seht: Ein König wird kommen, der gerecht regiert, und Fürsten, die herrschen, wie es recht ist. Jeder von ihnen wird wie ein Zufluchtsort vor dem Sturm sein, wie ein schützendes Dach beim Gewitter, wie Wassergräben an einem dürren Ort, wie der Schatten eines mächtigen Felsens im trockenen Land. [...]

Wenn aber der Geist aus der Höhe über uns ausgegossen wird, dann wird die Wüste zum Garten, und der Garten wird zu einem Wald. In der Wüste wohnt das Recht, die Gerechtigkeit weilt in den Gärten. Das Werk der Gerechtigkeit ist der Friede, der Ertrag der Gerechtigkeit sind Ruhe und Sicherheit für immer. Mein Volk wird an einer Stätte des Friedens wohnen, in sicheren Wohnungen, an stillen und ruhigen Plätzen.¹⁰

Es wäre lohnend, den Begriff der Gerechtigkeit in diesem Kontext auszu-deuten. Mindestens wird in diesem Idealbild klar, dass eine gewisse Sicherheit ein Merkmal des Friedens ist, eine Sicherheit, die abgeleitet ist aus der Herrschaft des Rechts, einem Zustand der Gerechtigkeit, einem „geordneten“ Zustand, dem Gegenteil von Verwirrung.

Es war nicht zufällig, dass die große Reichsreform unter Kaiser *Maximilian I.* 1495 einen „ewigen Landfrieden“ mit der Einrichtung des Reichskammergerichts verband. Es braucht eine funktionierende Gerichtsbarkeit, um die Idee eines Friedens durch Recht zu verwirklichen. Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts kam es – aufbauend auf der Gottesfriedensbewegung – zur Bekämpfung insbesondere von Gewaltverbrechen immer öfter zur Ausrufung von Landfrieden, 1152 zum ersten Mal auf der Ebene des ganzen Reiches. Verbunden war mit solchen Landfrieden regelmäßig ein Fehdeverbot oder wenigstens eine rechtliche Verfassung der Fehde. Stets ging es um die Bekämpfung von Straftaten und eine rechtliche Einhegung von Fehdehandlungen. So machte etwa der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 die Fehde von einer vorherigen Anrufung eines Gerichts abhängig. Der Ewige Landfriede von 1495 verbot schließlich die Fehde gänzlich und auf alle Zeit. Die Peinliche Halsgerichtsordnung *Karls V.* von 1532 bedrohte unrechtmäßige Fehden mit dem Tode.¹¹ Fehdebekämpfung und Gerichtsbarkeit hingen unmittelbar miteinander zusammen.

Der Zielsetzung einer innerstaatlichen Befriedung war man also schon im Mittelalter ein großes Stück nähergekommen. Selbstverständlich blieb aber das Problem des Krieges. Ein Antwortversuch war schon im Mittelal-

¹⁰ Jes 32, 1 f., 15 ff.

¹¹ Art. 129 *Constitutio Criminalis Carolina*.

ter die Idee einer Universalmonarchie¹² oder eines Staatenbundes¹³. Beide Ideen verharrten aber auf der Ebene politischer Philosophie. Und die politische Erfahrung des 19. und 20. Jahrhunderts lehrt auch die Brüchigkeit solcherlei Friedensprojekte.

Nun ist unserer Gegenwart seit längerem die metaphysische Gewissheit über die Gerechtigkeit abhandengekommen, auch wenn die Idee der Menschenrechte eigentlich viel damit zu tun hat. Umso wichtiger ist es, die Gerechtigkeitsvorstellungen in Gesetze zu fassen und auf diese Weise außerhalb philosophischer Diskussionen zu stellen. Die Menschenrechte benötigen eine Gerichtsinstanz, möchte man das „*incipit bellum*“, vor dem Grotius warnte, vermeiden. Der Versuch, die Konflikte zu befrieden, kann nur gelingen, wenn es individuelle Verantwortung vor Gericht gibt.

Vor dem von mir skizzierten Hintergrund mag man die vielfältigen Bemühungen, insbesondere seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, betrachten, die verantwortlichen Täter vor Gericht zu stellen. Es geht dabei letztlich darum, das von Grotius angemahnte Fehlen der Gerichtsurteile zu beseitigen. Das vor zwanzig Jahren in Kraft gesetzte Völkerstrafgesetzbuch ist ein wichtiger Schritt bei diesem Bemühen um Gerechtigkeit und Frieden. Das Weltgericht lässt noch auf sich warten. Umso wichtiger, dass auch auf staatlicher Ebene das Problem gesehen und gelöst wird, ob und wie man Kriegsverbrecher und die Täter von Verbrechen gegen die Menschlichkeit individuell vor Gericht zur Verantwortung ziehen kann. Dabei ist die Idee dieser Verantwortung für die individuellen Straftaten nicht eigentlich neu. Neu ist im 20. Jahrhundert die Idee gewesen, diese Verantwortung für Kriegsverbrechen, mithin für Taten, die sich in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen ereigneten, gerichtlich zu ahnden. Das geschah ernsthaft erstmals in den Nürnberger Prozessen. Die Bundesrepublik stand dieser Entwicklung zunächst aber eher ablehnend gegenüber.¹⁴ Eine politische Wende trat dann in den 1990er-Jahren ein und fand unter anderem im Völkerstrafgesetzbuch, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist, einen sichtbaren Ausdruck.

12 So z. B. bei Dante Alighieri oder später bei Nikolaus von Kues, dazu Conrad, Rechtsordnung und Friedensidee im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Hollerbach/Maier (Hrsg.), Christlicher Friede und Weltfriede (1971), 9, 19, 22.

13 So Dubois, De recuperatione terrae sanctae (1306), dazu Conrad, Rechtsordnung und Friedensidee im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Hollerbach/Maier (Hrsg.), Christlicher Friede und Weltfriede (1971), 9, 11, 22 f.

14 Überblick in MK-Werle/Jeffberger, StGB, 4. Aufl. (2022), Einl. VStGB Rn. 21.

Damit sind wir beim Gegenstand dieser Tagung angekommen. Die Hamburger Fakultät ist für ein solches Thema ein auch historisch sehr passender Ort. Seit ihrer Gründung 1919 ist sie in besonderer Weise mit internationalen Fragestellungen des Rechts befasst. Eines der besonders prominenten Mitglieder der Fakultät aus der Gründungszeit ist *Albrecht Mendelssohn Bartholdy*, der als Abgesandter der Reichsregierung an den Versailler Vertragsverhandlungen teilgenommen hatte. Er hat in den 1920er-Jahren einen ganz wichtigen Impuls zur Friedensforschung gegeben.¹⁵ Und um den Frieden geht es auch hier und heute.

15 Dazu *Oeter*, Internationales Recht in Hamburg, in: Repgen/Jeßberger/Kotzur (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg (2019), 555, 557 ff.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
---------	---

Tilman Repgen

Zum Geleit: „Wo die Gerichtsurteile fehlen...“	9
--	---

Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	19
--	----

Einführung

Florian Jeßberger

Kleine Geschichte der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland	25
---	----

Bestandsaufnahme I: Anwendungspraxis aus Perspektive von Wissenschaft und Zivilgesellschaft

Stefanie Bock

Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Ein Überblick	43
--	----

Chantal Meloni

Eine kritische Außenperspektive auf die Anwendungspraxis: Zur Auswahl der Fälle und zur Beteiligung der internationalen Gemeinschaft	69
--	----

Andreas Schüller

20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland aus Perspektive der Zivilgesellschaft	77
--	----

Anna-Julia Egger

Diskussionsbericht	85
--------------------	----

Bestandsaufnahme II: Anwendungspraxis aus Perspektive der Justiz

Peter Frank

Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland aus Perspektive der Bundesanwaltschaft	97
---	----

Jürgen Schäfer

Das Völkerstrafgesetzbuch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	115
--	-----

Bestandsaufnahme III: Schnittstellen

Stefan Oeter

Völkerstrafgesetzbuch und humanitäres Völkerrecht	123
---	-----

Boris Burghardt

Völkerstrafgesetzbuch und allgemeines deutsches Strafrecht	149
--	-----

Antonia Gillhaus

Diskussionsbericht	167
--------------------	-----

Reform(bedarf) I: Materielles Recht

Tanja Altunjan und Leonie Steinel

Straftaten gegen die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung	179
---	-----

Nella Sayatz

Kriegsverbrechen gegen Eigentum	199
---------------------------------	-----

Anne Dienelt

Straftaten gegen die Umwelt	213
-----------------------------	-----

Milan Kuhli

Allgemeiner Teil	235
------------------	-----

<i>Merle Iffert</i> Diskussionsbericht	245
---	-----

Reform(bedarf) II: Verfahren

<i>Aziz Epik</i> Zum Reformbedarf im Strafverfahrensrecht vor dem Hintergrund der deutschen Völkerstrafrechtspraxis	255
---	-----

<i>Duscha Gmel</i> Öffentlichkeit und Verfahrensdokumentation	271
--	-----

<i>Patrick Kroker</i> Herausforderungen der Opferbeteiligung aus Perspektive der Zivilgesellschaft	281
--	-----

<i>Merle Iffert</i> Diskussionsbericht	299
---	-----

Reflexion, Rückblick, Ausblick

<i>Wolfgang Kaleck</i> Völkerstrafgesetzbuch 2002-2022: Eine kritische Zwischenbilanz	313
--	-----

<i>Antonia Gillhaus</i> Diskussionsbericht	321
---	-----

Fazit

<i>Aziz Epik und Florian Jeßberger</i> Fazit	337
---	-----

Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Dr. Tanja Altunjan | Referentin im Bundesministerium der Justiz, Berlin.

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos | Richter am Kosovo-Sondertribunal und Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht, Universität Göttingen.

Prof. Dr. Stefanie Bock | Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, Universität Marburg.

Prof. Dr. Jochen Bung | Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Strafrecht, Universität Hamburg.

Prof. Dr. Boris Burghardt | Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und juristische Zeitgeschichte, Universität Marburg.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin | Rechtsanwältin und Bundesministerin der Justiz a. D., Berlin.

Dr. Anne Dienelt | Akademische Rätin a.Z. am Institut für internationale Angelegenheiten, Universität Hamburg.

Anna-Julia Egger, LL.M. (Amsterdam) | Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juniorprofessur für Strafrecht und Kriminologie, Universität Hamburg.

Prof. Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge) | Juniorprofessor für Strafrecht und Kriminologie, Universität Hamburg.

Dr. Britta Erbguth | Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Dirk Feuerberg | Vertreter der Generalstaatsanwältin und Leiter der Abteilung Staatsschutz, Terrorismus und Extremismus, Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

Dr. Peter Frank | Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Antonia Gillhaus | Studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin.

Duscha Gmel | Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Dr. Michael Greßmann | Leiter des Referats für Staatsschutzstrafrecht und Völkerstrafrecht im Bundesministerium der Justiz, Berlin.

Merle Iffert | Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin.

Prof. Dr. Florian Jeßberger | Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin.

Wolfgang Kaleck | Rechtsanwalt und Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights, Berlin.

Prof. Dr. Rainer Keller | ehem. Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Hamburg.

Dr. Patrick Kroker | Rechtsanwalt und Senior Legal Advisor im Programmbereich Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung des European Center for Constitutional and Human Rights, Berlin.

Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli | Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge, Universität Hamburg.

Prof. Dr. Chantal Meloni | Professorin an der Universität Mailand und Senior Legal Advisor im Programmbereich Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung, European Center for Constitutional and Human Rights, Berlin.

Prof. Dr. Stefan Oeter | Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht, Universität Hamburg.

Prof. Dr. Tilman Repgen | Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Universität Hamburg.

Nella Sayatz | Projektkoordinatorin des African-German Research Network for Transnational Criminal Justice und Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Humboldt-Universität zu Berlin.

Prof. Dr. Jürgen Schäfer | Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Andreas Schüller, LL.M. (Leiden) | Rechtsanwalt und Leiter des Programmbereichs Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung des European Center for Constitutional and Human Rights, Berlin.

Prof. Dr. Christine Schwöbel-Patel | Professorin an der University of Warwick und Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung (2022-2023) am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin.

Dr. Georgia Stefanopoulou, LL.M. (Berlin) | Akademische Rätin a.Z. am Kriminalwissenschaftlichen Institut, Universität Hannover.

Prof. Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia) | Juniorprofessorin für Strafrecht, Internationales Strafrecht und Interdisziplinäre Rechtsforschung, Universität Münster.

Natalie von Wistinghausen | Rechtsanwältin, Berlin.

Dr. Andreas Werkmeister | Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, ausländisches Strafrecht und Strafrechtstheorie, Humboldt-Universität zu Berlin.

Prof. Dr. Peter Wetzels | Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Universität Hamburg.

